

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt **54** US-Clearingmodell-Bestimmungen

- 1 **Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen**
- 1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt **54** finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden abwickeln, erbringt.
- 1.2 Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt **54** abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**OTC-IRS-FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang **409** beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

[...]
- 1.3 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt **54** begründet.

[...]
- 1.5 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts **54** und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

1.6 Agency-Beziehung zwischen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und OTC-IRS-FCM-Kunde; OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

1.6.1 In Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt [5-4](#) beschrieben, durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt [5-4](#) handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden.

[...]

1.6.5 Solange das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts [5-4](#) handelt, erfüllen der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

[...]

1.6.9 Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt [5-4](#) etwas Abweichendes geregelt ist.

[...]

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang [10-9](#) beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gelten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

2.1.2 [...] Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 4, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

[...]

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, der Variation Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

2.1.3 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde können in ihrer OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

[...]

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der FCM-Kunden-Margin oder der FCM-Kunden-Variation-Margin**

[...]

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingebener tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-~~Vermögenswerte~~ (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „Rücklieferungsanspruch“). [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „gleichwertig“ den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich geliefert wurden.

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 54) die folgenden internen Konten:

[...]

4 Aufrechnung

- 4.1 Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary-Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary-Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

[...]

5 OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

[...]

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

[...]

- (3) Trifft ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

- (ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen **Elementary**-Proprietary Margin-Konto dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und
- (iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der **Elementary** Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

[...]

6 FCM-Kunden-Variation-Margin

[...]

6.3 Lieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

- 6.3.2 [...] Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

[...]

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

[...]

- 8.1.2 Ein „**US-Konkurs-Ereignis**“ (*US Bankruptcy Event*) tritt ein, wenn (a) ein Order for Relief im Rahmen eines *Bankruptcy Case* eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der „**Bankruptcy Code**“) eröffnet wurde, (b) falls das FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein *Stockbroker* ist, -der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein *Liquidation Proceeding* (das „**SIPA-Verfahren**“) gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als *Futures Commission Merchant* zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das „**Title-II-Verfahren**“).

[...]

8.4.4

[...]

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10-9 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“) übertragen (eine „**Übertragung**“), und das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

[...]

„**FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (iii) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10-9 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

8.4.7 Die Eurex Clearing AG und das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form) mit diesem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt.

[...]

[...]

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden

[...]

9.6.5 Begründung von Eigentransaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

(1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form erklärt sich das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nicht der OTC-IRS-FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten Eigentransaktionen wird Bestandteil der ~~Elementary~~-Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

11 Austausch des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der OTC-IRS-FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied sein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 40-9 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde.

[...]

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen zu stellen:

[...]

(ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 40-9 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied; und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

Abschnitt **6**5 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

- 1.1 Die in diesem Abschnitt **6**5 aufgeführten Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“) finden auf Unternehmen Anwendung, die kein Clearing-Mitglied sind und als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 definiert) über einen Clearing-Agenten (der „**Clearing-Agent**“) durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing Bedingungen als Anhang **4**4**10** beigefügten Form (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“) am Clearing von bestimmten Transaktionen teilnehmen.

[...]

3 Aufgaben des Clearing-Agenten

- 3.1 Der Clearing-Agent handelt im Auftrag und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und jeder Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion, wie in diesem Abschnitt **6**5 weiter ausgeführt. Vorbehaltlich Ziffer 3.7 wird dementsprechend das gesamte Clearing-Verhältnis zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG vom Clearing-Agenten verwaltet und über diesen abgewickelt, wie in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

[...]

- 3.7 Das Basis-Clearing-Mitglied kann, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clearing-Agenten, durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing und den Clearing-Agenten mit einer Frist von mindestens fünf (5) Geschäftstagen, die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten auf einzelne Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten, die in diesem Abschnitt **6**5 aufgeführt sind oder auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, einschränken (die „**Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung**“), mit der Maßgabe, dass eine Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung keine der Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen, die in Ziffer 3.6 oder Ziffer 9 geregelt werden oder auf die in diesen Ziffern Bezug genommen wird, einschränken darf.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

4 Inhalt der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

[...]

4.1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle das Basis-Clearing-Mitglied betreffenden korrespondierenden Rechte und Pflichten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bestehen getrennt von:

[...]

- (b) allen Eigentransaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG und
- (c) allen anderen Rechten und Pflichten aus jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~ begründet wird.

[...]

7 Basis-Clearing-Mitglied Margin

[...]

7.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

[...]

- (3) Trifft ein Clearing-Agent die Entscheidung, für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen einer bestimmten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu liefern, so:

[...]

- (ii) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen ~~Elementary~~ Proprietary Margin-Konto des betreffenden Clearing-Agenten und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der verbleibenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die ~~Elementary~~ Proprietary Margin nicht geringer ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

- (iii) wird der entsprechende Rücklieferungsanspruch aus der **Elementary** Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Agenten entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorgenommen hat (zu deren unverzüglicher Vornahme die Eurex Clearing AG verpflichtet ist), und entsteht ein gleichwertiger Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

[...]

9 Beiträge zum Ausfallfonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen

9.1 Beiträge zum Ausfallfonds

- 9.1.1 [...] Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet.

[...]

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

[...]

- 10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein:

[...]

- (iii) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß **Abschnitt 1**-Ziffer 14.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]

- 10.3 [...]

Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Basis-Clearing-Mitglied (und den jeweiligen Clearing-Agenten) hierüber informieren. Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied eine Basis-Clearing-**MemberMitglied**-Kündigungserklärung gemäß Ziffer 10.3 (ii) übersenden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

[...]

10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

[...]

- (c) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt ~~6-5~~ ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;

[...]

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

11.1.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf einen Clearing-Agenten in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, deren Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist (der „**Betroffene Clearing-Agent**“) ein:

[...]

- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Agenten bei einem anderen Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind;

[...]

11.2.3 Ersetzungsauswahl

[...]

- (a) „**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang ~~11-10~~ beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

[...]

11.2.4 DCM-Auswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine DCM-Auswahl getroffen und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die **Elementary** Proprietary-Grundlagenvereinbarung dieses neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen finden auf das neue Direkt-Clearing-Mitglied Anwendung (die „**Ersetzung**“).

(a) „**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen **Clearing**-Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;

[...]

(b) Vorbehaltlich der DCM-Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.2.4 (b) (ii) bietet die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich an, sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die von der Ersetzung erfasst sind, aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in die **Elementary** Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde, im Wege der Novation zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied stimmt hiermit der Übertragung zu. Die Novation wird mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, wirksam.

[...]

(d) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, erfüllt, gelten die folgenden Vorschriften:

- (i) Sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der **Elementary** Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden auf das Eigenkonto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds gebucht und begründen Eigentransaktionen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

- (ii) Sämtliche Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die tatsächlich als Basis-Clearing-Mitglied-Margin und Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der ~~-Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung~~ und werden Bestandteil der ~~Elementary~~-Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde.
- (iii) Wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, werden sämtliche dieser Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot des neuen ~~Direkten~~-Clearing-Mitglieds gemäß der folgenden Vorschriften übertragen:

[...]

11.2.7 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

[...]

- (ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen ~~Elementary~~-Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. ~~Elementary~~-Proprietary Margin und ~~Elementary~~-Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

[...]

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

12.1 Unbeschadet einer Ersetzung eines Betroffenen Clearing-Agenten gemäß Ziffer 11.2 kann das Basis-Clearing-Mitglied vor Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten eine Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 in Bezug auf alle oder einzelne seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Clearing AG, des Clearing-Agenten und eines Ersatz-Clearing-Agenten und vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~44-10~~ beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

herbeiführen. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

Eine solche Ersetzung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass, falls die Eurex Clearing AG Partei eines solchen Dokuments werden müsste, damit dieses wirksam wird, die freie Entscheidung der Eurex Clearing AG, Partei des Dokuments zu werden oder nicht zu werden, durch die Regelungen in dieser Ziffer 12 jedoch nicht eingeschränkt wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn Anforderungen erfüllt wurden, und bestimmt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen zu stellen:

- (i) eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 44-10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten; und

12.2 Im Falle einer teilweisen Übertragung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen finden die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 12.1 Anwendung:

Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen auf die sich die Übertragung nicht bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), bleiben Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung; [...].

[...]
